

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. Januar 2015

geändert durch Satzung vom 13. Oktober 2016

geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2017

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Prüfungsformen.....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienbeginn	3
§ 6	Bestehen der Masterprüfung	3
§ 7	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule.....	3
§ 8	Masterarbeit.....	4
§ 9	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	4
	Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren an der KU	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren wird nachgewiesen durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Geographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) mit mindestens der Gesamtnote 2,7.
- (2) ¹Alternativ zu Abs. 1 wird die Qualifikation nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss
 1. in einem mindestens sechssemestrigen geowissenschaftlichen Studiengang,
 2. in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang in benachbarten Fächern,
 3. im Lehramtsstudiengang Geographie,

wenn mindestens mit der Gesamtnote 2,7 abgeschlossen wurde und der Studiengang dem Bachelorstudiengang Geographie an der KU gleichwertig ist. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Ist ein Studiengang nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, können Bewerberinnen und Bewerber unter der Auflage zugelassen werden, zusätzlich Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang Geographie an der KU bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuholen. ⁴Soweit Bewerberinnen und Bewerber am Eignungsverfahren teilnehmen, werden die Auflagen erst im Rahmen des Eignungsverfahrens festgelegt. ⁵Der Umfang der Auflagen darf 30 ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System) nicht übersteigen.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach Abs. 1 oder Abs. 2 nachweisen, die Mindestgesamtnote 2,7 aber nicht erreicht haben, sind bei erfolgreichem Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage zur Prüfungsordnung für das Masterstudium Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren qualifiziert.
- (4) ¹Kann der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach Abs. 1 bis 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden, ist eine Übersicht der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel mit Ausweisung einer vorläufigen Durchschnittsnote, vorzulegen. ²Liegt keine vorläufige Durchschnittsnote vor und ist diese durch den Prüfungsausschuss nicht feststellbar, ist die erfolgreiche Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage zur Prüfungsordnung erforderlich. ³Die Immatrikulation erfolgt

für Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 unter dem Vorbehalt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. ⁴Bewerberinnen und Bewerber mit einer vorläufigen Durchschnittsnote von mindestens 2,7 werden unter dem Vorbehalt des Nachweises eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens der Gesamtnote 2,7 immatrikuliert. ⁵Der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist spätestens mit Ablauf des ersten Fachsemesters zu erbringen.

§ 4 Prüfungsformen

- (1) ¹Eine Präsentation beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der oder dem Lehrenden vereinbarten Thema, in Form einer sach-, adressaten-, mediengerechte Darstellung sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ²Bewertet werden, sofern vorgesehen, insbesondere der mündliche Vortrag und/oder die mediale Präsentationsweise. ³Die Dauer der Präsentation richtet sich nach den zeitlichen Möglichkeiten der Lehrveranstaltung, sollte aber 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit der oder dem betreuenden Lehrenden vereinbarten Aufgabenstellung. ²Der Umfang bzw. die Bearbeitungszeit der Hausarbeit müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen. ³In der Regel werden pro ECTS-Punkt 9.000 Zeichen ohne Leerzeichen erwartet. ⁴In der dazugehörigen Präsentation, stellt die/der Studierende das Thema den anderen Studierenden der Lehrveranstaltung vor. ⁵Die Dauer der Präsentation richtet sich nach den zeitlichen Möglichkeiten der Lehrveranstaltung, sollte aber 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) ¹Eine Projektarbeit im Rahmen des Geographiestudiums ist eine wissenschaftliche Arbeit mit überwiegend forschungspraktischem Hintergrund. ²Die Studierenden sollen anhand der erlernten theoretischen Voraussetzungen über methodengeleitetes und logisches Denken eine forschungspraktische Fragestellung bearbeiten. ³Die Bearbeitung dieser Fragestellung kann im Gelände, und/oder am Computer stattfinden. ⁴Das Ergebnis der Projektarbeit wird in der Regel in schriftlicher, häufig auch grafischer Form dargestellt und dem oder der Dozierenden als Projektbericht zur Benotung übergeben.
- (4) ¹Ein Projektbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung der im Rahmen der Projektarbeit erhobenen Daten und kann grafische Elemente beinhalten. ²Der Umfang bzw. die Bearbeitungszeit des Projektberichts muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen. ³In der Regel werden pro ECTS-Punkt 9.000 Zeichen ohne Leerzeichen erwartet.
- (5) ¹Ein Protokoll im Rahmen des Geographiestudiums ist eine schriftliche Arbeit. ²In dieser geben die an einem Geländeseminar oder einer Exkursion teilnehmenden Studierenden den Verlauf des Gesehenen, Erlebten und/oder Erarbeiteten wieder. ³In der Regel handelt es sich dabei um Tagesprotokolle, d.h., die Studierenden verfassen zu einem oder mehreren Tagen ein chronologisches oder thematisches Protokoll auf Weisung der oder des Dozierenden. ⁴Das Protokoll wird dem oder der Dozierenden zur Benotung übergeben.
- (6) ¹Ein wissenschaftlicher Aufsatz ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit der oder dem betreuenden Lehrenden vereinbarten Aufgabenstellung. ²Die äußere Form ist an Aufsätze wissenschaftlicher Journals angelehnt, er kann sowohl in Deutsch als auch in Englisch verfasst werden. ³Der Umfang bzw. die Bearbeitungszeit des wissenschaftlichen Aufsatzes müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen. ⁴In der Regel werden pro ECTS-Punkt 9.000 Zeichen ohne Leerzeichen erwartet.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier, im Teilzeitstudiengang acht Semester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten, im Teilzeitstudium bis zum Ende des zwölften Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 7 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

- (1) ¹Im Pflichtbereich (Grundlagenphase, Vertiefungs- und Spezialisierungsphase) muss jede oder jeder Studierende 75 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er elf Module erfolgreich absolvieren. ³Aus der Grundlagenphase sind dies folgende Module:

1. Geomorphologische und hydrologische Umweltprozesse und Naturgefahren, GM-1: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 36.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation;
2. Klimatologische Umweltprozesse und Naturgefahren, GM-2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) oder Klausur;
3. Umweltmonitoring, GM-3: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation ;
4. Geoinformatische und statistische Methoden für Fortgeschrittene, GM-4: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation;
5. Nachhaltige Umweltentwicklung, GM-5: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation.

⁴Aus der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase sind dies folgende Module:

1. Regionale Umweltaspekte (Großes Geländeseminar), VM-1: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen des ersten Semesters (GM1, GM2, GM3, GM4, GM5); Modulprüfung: Regelmäßige Anwesenheit und Präsentation im Seminar (theoretischer Teil), sowie Protokoll des Geländeseminars (praktischer Teil), unbenotet;
2. Projektarbeit Umweltmonitoring: Gelände und Labor, VM-2: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen GM 1, GM 2, GM 3; Modulprüfung: schriftlicher Projektbericht (ca. 27.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit gemeinschaftlicher Teampräsentation;
3. Landschaftsanalyse und Naturschutz, VM-3: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen der Grundlagenphase; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) unbenoteter Präsentation;
4. Aufnahme und Analyse digitaler Geländedaten, SM-1: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen GM-3, GM-4, VM-2; Modulprüfung: regelmäßige Anwesenheit (Übung), Projektbericht (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen);
5. Angewandte Geologie, SM-2: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca.18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation;

6. Schadensanalyse und Bewertung von Naturgefahren, SM-3: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen der Grundlagenphase; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation und Projektarbeit.

(2) ¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss dazu Module aus folgender Auswahl oder frei wählbare Module aus dem Angebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der KU oder anderer Universitäten erfolgreich absolvieren:

1. Bodenerosion: Messung - Modellierung - Management, WP-1: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss der Module der Grundlagenphase, Teilnahme an den Modulen der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase; Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen) mit unbenoteter Präsentation;
2. Hochwassermanagement, WP-2a: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen der Grundlagenphase; Modulprüfung: Klausur;
3. Hydrometeorologie und Management von Wasserressourcen, WP-2b: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung und Präsentation (freiwillige Zusatzleistung zur Notenverbesserung);
4. Risikomanagement: Politikfeldanalyse Schutzwald, WP-3A: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 18.000 Zeichen ohne Leerzeichen);
5. Gebirgseinzugsgebiete im Klimawandel, WP 3b: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Modulnote errechnet sich anteilig aus Präsentation mit wissenschaftlichem Aufsatz (ca. 9.000 Zeichen ohne Leerzeichen): 65% und Klausur 35%;
6. Praxismodul, WP-5: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: regelmäßige Anwesenheit (15 Werk-tage in Vollzeit), Praktikumsbericht (ca. 4.500 Zeichen ohne Leerzeichen), unbenotet.

³Der oder die Studierende kann Praktika im Umfang von 5 oder 10 ECTS-Punkten absolvieren, für die ein Praktikumsbericht (ca. 4.500 Zeichen ohne Leerzeichen) anzufertigen ist.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate ab Themenstellung.
- (2) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

§ 9

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. März 2015 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren an der KU

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren setzt nach § 3 Prüfungsordnung für Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestgesamtnote 2,7 im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht erreicht haben, die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Einleitung des Eignungsverfahrens

2.1 Das Eignungsverfahren wird jährlich jeweils im Sommersemester durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der KU herausgegebenen Formularen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester zu stellen.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein tabellarischer Lebenslauf,
- b. ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder, soweit dieser noch nicht vorliegt, eine Übersicht der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und
- c. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges.

3. Kommission für das Eignungsverfahren

Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei Hochschullehrer/innen aus dem Bereich der Physischen Geographie sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder angehören. Sie wird vom Prüfungsausschuss berufen und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG). Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften für den Prüfungsausschuss entsprechend.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Ziffer 5 durchgeführt. Der Termin für die mündliche Prüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

5.1 Das Eignungsverfahren besteht aus einem mündlichen Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten Dauer. Die Prüfung dient der Beurteilung, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber aufgrund ihrer oder seiner Persönlichkeit, ihrer oder seiner Fähigkeiten und ihrer oder seiner Kenntnisse die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs vorhanden sind und somit zu erwarten ist, dass das Ziel des Studiengangs erreicht wird.

5.2 Beurteilungskriterien für die Eignung sind insbesondere:

- Kenntnisse über physisch-geographische Formen und Prozesse
- Kenntnisse einschlägiger Feld- und Labormethoden der Physischen Geographie
- Kenntnisse über analytische Methoden der Auswertung von Daten
- Fähigkeiten im Erfassen komplexer Zusammenhänge und im analytischen Denken
- Fähigkeit zur Entwicklung von praxisnahen Lösungen von Umweltproblemen
- Fähigkeit und Bereitschaft zum wissenschaftlichen und verantwortungsbewussten Arbeiten

5.3 Das Prüfungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Kommission für das Eignungsverfahren, eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, durchgeführt.

5.4 Die Urteile der Prüfenden lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Urteile aller Prüfenden „bestanden“ lauten.

6.2 Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Prüfungsgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfenden, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der Prüfenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

8. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Geographie: Umweltprozesse und Naturgefahren nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.